Formblatt 312a/322a EU

Information nach Art. 13 und 14 DSGVO

Baumaßnahme:	KKUB – Sanierung Bettenhochhaus (Haus A)
Leistung:	Betoninstandsetzung Außenwand- und Fassadenflächen Haus A
Vergabenummer:	**2026-KKUB-SBH-Betonsanierung**

Informationen wegen der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016)

Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen	Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hans Christian Atzpodien In der Schornau 23–25, 44892 Bochum Telefon: 0234 299-0, Telefax: 0234 299-4009 E-Mail: kontakt.bochum@knappschaft-kliniken.de
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Herr Klaus Diekhoff E-Mail: Datenschutz.Bochum@Knappschaft-Kliniken.de, Telefon: 0234 299-0
Vergabestelle	aurantia Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH, Zum Steigerhaus 8, 46117 Oberhausen; die Vergabestelle verarbeitet die Daten im Auftrag der Auftraggeberin.
Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung	a) Zweck der Verarbeitung: Durchführung eines Vergabeverfahrens. b) Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 97 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Verordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Abschnitt 2 (VOB/A-EU) sowie Wettbewerbsregistergesetz (WRegG). Als Bewerber bzw. Bieter sind Sie verpflichtet, die geforderten Angaben zu machen. Falls Sie diese Angaben nicht machen, kann Ihr Teilnahmeantrag bzw. Angebot nach den vergaberechtlichen Vorschriften vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.
Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung	Maßstab für die Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind die Pflicht zur Aufbewahrung der Vergabedokumentation, mindestens bis zum Ende der Vertragslaufzeit, jedenfalls für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags, sowie die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Längere Fristen bleiben im Einzelfall unberührt.

Empfänger von personenbezogenen Daten	Personenbezogene Daten dürfen an andere Personen oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie der Weitergabe zugestimmt haben oder diese gesetzlich zugelassen ist: Nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz ist die Vergabestelle verpflichtet, vor der Erteilung des Zuschlags ab dem dort bestimmten Auftragswert bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, gespeichert sind. Die Abfrage kann auch bei Teilnahmewettbewerben bezüglich der Bewerber durchgeführt werden, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen. Nach § 134 GWB werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform informiert. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Auf Verlangen werden Bewerber und Bieter nach § 19 EU VOB/A unterrichtet. Nach der VOB/A-EU wird spätestens 30 Tage nach Zuschlagserteilung eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens über den Datenservice des Bundes an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt. Hierin wird der Name des erfolgreichen Bieters sowie die Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens, sofern es nicht börsennotiert ist, veröffentlicht.
Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung	Diese Rechte ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 DSGVO i. V. m. den ergänzenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). **Recht auf Auskunft:** Es besteht ein Recht auf Auskunft über die von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten. **Recht auf Berichtigung:** Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden. **Recht auf Löschung:** Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s. a. Dauer der Speicherung). **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen, sofern nicht ein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht. **Recht auf Widerspruch:** Ein Recht auf Widerspruch steht dem Bewerber/Bieter bei Datenverarbeitungen, die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind, nicht zu (s. a. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung).
Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde	Die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2–4, 40213 Düsseldorf. Beschwerden sind an die vorgenannte Behörde zu richten, sofern die Auftraggeberin ihren Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

Eine Informationspflicht bei der Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (z. B. Eignungsnachweise dritter Personen) besteht nach Artikel 14 Abs. 5 Buchstabe c DSGVO nicht, da die Datenerhebung im Vergabeverfahren in den Fällen der VOB/A-EU zur Unterauftragsvergabe, zur Eignung und zu den Zuschlagskriterien ausdrücklich geregelt ist.